RheinlandPfalz
MINISTERIUM DES INNERN
UND FÜR SPORT

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
17/7928
VORLAGE

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

03. Februar 2021

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
0102#2021/0006-0301 334 Bitte immer angeben!		Andreas Sackreuther andreas.sackreuther@mdi.rlp.de	06131 16- 3803 06131 16-17- 3803

Sitzung des Innenausschusses am 20. Januar 2021
TOP 7: Neuregelung des kommunalen Finanzausgleichs
Antrag der Fraktion der AfD nach § 76 Abs. 2 GOLT
- Vorlage 17/7711 -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident, lieber Henrik,

in der Sitzung des Innenausschusses am 20. Januar 2021 wurde die Übersendung des Sprechvermerks zu TOP 7 „Neuregelung des kommunalen Finanzausgleichs“ zugesagt. Ich bitte Sie, den nachfolgenden Sprechvermerk den Mitgliedern des Innenausschusses zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Dein Roger

Roger Lewentz

Anlage

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.00 Uhr
Freitag 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
ab Mainz Hauptbahnhof
Straßenbahnlinien
Richtung Hechtsheim 50,51,52

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Schillerplatz,
für behinderte Menschen
Hofeinfahrt MdI, Am Acker

Sitzung des Innenausschusses am 20. Januar 2021
TOP 7: Neuregelung des kommunalen Finanzausgleichs
Antrag der Fraktion der AfD nach § 76 Abs. 2 GOLT
- Vorlage 17/7711 -

In seinem Urteil vom 16. Dezember 2020 hat der Verfassungsgerichtshof (VGH) die bestehende, auf einem Verbundquotenmodell beruhende Grundstruktur des kommunalen Finanzausgleichs (KFA) verworfen und den rheinland-pfälzischen Gesetzgeber verpflichtet, den KFA mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 neu zu regeln.

Die zeitliche Planung der Landesregierung für die konzeptionelle Neuausrichtung des KFA richtet sich an den Vorgaben des VGH in dessen Entscheidung aus. Dort heißt es in Randnummer 125:

"Aufgrund der hohen Komplexität der Materie und mit Blick auf die Notwendigkeit zur Beschaffung und Auswertung umfangreichen Datenmaterials erscheint es sachgerecht, aber auch angemessen, die Frist zur Neuregelung des kommunalen Finanzausgleichs bis zum 31. Dezember 2022 zu erstrecken."

Die inhaltlichen Maßgaben für die von mir angesprochene konzeptionelle Neuausrichtung des KFA ergeben sich gleichfalls aus dem Urteil des VGH. Als wesentliche Grundsätze möchte ich hier beispielhaft anführen:

- Der Anspruch auf eine angemessene („aufgabenadäquate") Finanzausstattung bedeutet keine Vollfinanzierung kommunaler Aufgaben im Sinne einer kompletten Kostenerstattung. Zum einen hat das Land bei der Ermittlung des kommunalen Finanzbedarfs die eigenen Einnahmequellen der Kommunen zu berücksichtigen und zu prüfen, ob bestehende Einnahmepotentiale umfassend ausgeschöpft wurden. Zum anderen müssen sich nicht sämtliche Ausgaben der Kommunen zwangsläufig als ausgleichsrelevant darstellen. (Randnummer 58)

- Nach den Ausführungen des VGH beinhaltet Art. 49 Abs. 6 Satz 1 LV zwar einen weitgehenden, aber keinen absoluten Schutz des Anspruchs auf eine finanzielle Mindestausstattung. Inhalt und Umfang einer angemessenen Finanzausstattung der Gemeinden und Gemeindeverbände richten sich nicht ausschließlich nach den Erfordernissen der kommunalen Selbstverwaltung. Die Frage der Angemessenheit

kann vielmehr nur unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Belange des Landes beantwortet werden, mit dem die Gemeinden und Gemeindeverbände in einem Finanzverbund zusammengeschlossen sind. Zwar stellt die Verfassung für Rheinland-Pfalz die Finanzausstattungsgarantie nicht ausdrücklich unter den Vorbehalt der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes. Mit der Anerkennung eines absoluten Schutzes der kommunalen Mindestfinanzausstattung und damit eines von der Finanzkraft des Landes losgelösten Anspruchs würde jedoch einseitig der Vorrang gegenüber anderen, verfassungsrechtlich gleichwertigen Gütern wie etwa der Inneren Sicherheit, dem Bildungswesen oder der Justizgewährung eingeräumt. Ein solches Verständnis ließe sich mit der prinzipiellen Gleichwertigkeit staatlicher und kommunaler Aufgaben nicht in Einklang bringen. (Randnummer 59)

- Des Weiteren stellt der VGH fest, dass sich der Anspruch auf eine angemessene Mindestausstattung nicht genau beziffern lässt; bestimmte Quoten oder zahlenmäßig festgelegte Beträge lassen sich danach aus der Verfassung nicht herleiten. (Randnummer 61)

- Der Gesetzgeber hat die widerstreitenden finanziellen Belange des Landes und der Kommunen zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen. Angesichts der erwähnten grundsätzlichen Gleichwertigkeit von staatlichen und kommunalen Aufgaben wird der vertikale Finanzausgleich danach im Ausgangspunkt durch den Grundsatz der Verteilungssymmetrie bestimmt, der eine gleichmäßige und gerechte Aufteilung der verfügbaren Finanzmittel auf die verschiedenen Ebenen gebietet. Dies setzt voraus, dass sich der Gesetzgeber im Zuge der Normierung des kommunalen Finanzausgleichs die Finanzausstattung sowohl der Landesebene als auch der kommunalen Ebene vor Augen hält und diese mit dem Ziel einer verteilungsgerechten Abwägungsentscheidung einander gegenüberstellt. Eine solche Abwägung erfordert neben der Berücksichtigung der Finanzkraft der jeweiligen Ebene zwingend auch eine Betrachtung des Finanzbedarfs, der seinerseits maßgeblich durch die jeweils wahrgenommenen Aufgaben geprägt wird. (Randnummer 63)

- Und schließlich: Im Hinblick auf die der Mindestfinanzausstattungsgarantie unterfallenden (eigenen und übertragenen) Pflichtaufgaben hat der Gesetzgeber den

Finanzbedarf der Kommunen realitätsgerecht zu ermitteln. Dabei darf er auch pauschalieren und typisieren. (Randnummer 108)

Die Frage der vertikalen Verteilung ist als Ausfluss der wiedergegebenen Grundsätze konsequenterweise ergebnisoffen. Sie steht wohl auch erst am Ende der Bedarfsermittlungen. Es ist damit letztlich sogar offen, ob es zu zusätzlichen Kosten kommt. In Randnummer 92 des Urteils heißt es hierzu sinngemäß:

- Eine aufgabenadäquate Finanzausstattung kann daher zu einem im Vergleich zu der für die Jahre 2014 und 2015 ermittelten Finanzausgleichsmasse höheren, aber auch zu einem geringeren Betrag führen.

Für die Neukonzeptionierung des KFA kann die Landesregierung auf Vorarbeiten der Enquete-Kommission 16/1 "Kommunale Finanzen" zurückgreifen. Dort wurden sowohl für Auftragsangelegenheiten als auch für Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung Aufgabenkataloge nach Körperschaftsgruppen erstellt, die nunmehr zu aktualisieren sind. Unabhängig davon befindet sich die Landesregierung derzeit in Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden, um möglichst zeitnah eine erste Videoschaltkonferenz zu terminieren. Im Rahmen dieses Termins soll unter anderem die grundsätzliche Herangehensweise der Landesregierung an die KFA-Neuregelung erläutert werden.